

1. Allgemeines zum Rechtsweg

Grundlage: Art. 19 Abs. 4 GG (Grundrecht auf Rechtsschutz, sog. Justizgewährungsanspruch)

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen...“

§ 40 VwGO:

„(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind...“

Andere Gerichtsbarkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts:

Sozialgerichte § 51 SGG	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegspferfürsorge
Finanzgerichte, § 33 FGO	zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden, in den berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten der Steuerberater ...
Verwaltungsgerichte, § 40 VwGO	zuständig also in allen übrigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art

Rechtsschutz wird nicht nur gegenüber Verwaltungsakten, sondern gegenüber allen Arten von (öffentlich-rechtlichem) Verwaltungshandeln (Rechtsverordnungen, Satzungen, rein tatsächliches Handeln, öffentlich-rechtlich. Vertrag) gewährt. Hier soll nur der Rechtsschutz gegenüber Verwaltungsakten behandelt werden.

2. Rechtsschutz gegenüber Verwaltungsakten

Vor Erhebung von Klagen gegenüber Verwaltungsakten muss zunächst grundsätzlich ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden (§ 68 VwGO).

Das Vorverfahren ist klageähnlich ausgestaltet, wird überwiegend in der VwGO geregelt und dient der Eigenkontrolle der Exekutive sowie der Entlastung der Gerichtsbarkeit.

3. Prüfungsfolge beim Rechtsschutz

Zulässigkeit des Rechtsmittels:	Betrifft die Frage, ob die Widerspruchsbehörde oder das Gericht sich überhaupt sachlich mit dem Rechtsmittel befassen darf oder muss
Begründetheit des Rechtsmittels:	Betrifft die Frage, ob das Rechtsmittel in der Sache (= materiell-rechtlich) Erfolg hat

4. System des Rechtsschutzes

Rechtsschutz	belastender Verwaltungsakt	begünstigender Verwaltungsakt
Ausgangsbescheid beinhaltet	eine Ge- oder Verbotsregelung	die (auch teilw.) Ablehnung einer Begünstigung durch Verwaltungsakt
Widerspruchs- und Klageart	Anfechtung	Verpflichtung
Ziel des Rechtsschutzes	Aufhebung des belastenden Verwaltungsaktes	Aufhebung des Ablehnungsbescheids und Verpflichtung der Behörde, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen

5. Die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen für Widerspruch und Klage

5.1 Widerspruchsverfahren	Anfechtungswiderspruch, § 68 I VwGO	Verpflichtungswiderspruch, § 68 II
Zulässigkeitsvoraussetzungen		
Statthaftigkeit: gegen/auf VA, soweit nicht ausnw. entbehrlich	vgl. § 68 I VwGO, außerdem vor allem § 15 AGVwGO	
Widerspruchsbefugnis: Widerspruchsführer macht geltend	der belastende Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt mich dadurch in eigenen (Grund-) Rechten (§ 113 I VwGO analog)	die Ablehnung des begünstigenden Verwaltungsaktes ist rechtswidrig und verletzt mich dadurch in eigenen Rechten (öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch), § 113 V VwGO analog
Form und Frist:	<ul style="list-style-type: none"> schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (vgl. dazu § 43 LVwVfG) des Ausgangsbescheids, vgl. § 70 VwGO; bei Fristversäumnis ggfs. Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist, §§ 70 II, 60 VwGO 	
Begründetheit des Widerspruchs:	Der Anfechtungswiderspruch ist begründet, wenn der belastende VA rechtswidrig (bzw. unzumutbar) ist und den WF in seinen Rechten verletzt, § 68 I VwGO, § 113 I VwGO analog	Der Verpflichtungswiderspruch ist begründet, wenn die Ablehnung/Unterlassung des begünstigenden VA rechtswidrig ist und den WF in seinen subjekt. ö. Rechten verletzt, § 68 II VwGO, § 113 V S. 1 VwGO analog
Verfahren vor der Ausgangsbehörde	die Ausgangsbehörde darf (wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen) dem Widerspruch nur abhelfen (§ 73 I S. 1 VwGO) und den belastenden Verwaltungsakt aufheben	den begünstigenden Verwaltungsakt erlassen
nur Abhilfebefugnis:	aber nicht den Widerspruch zurückweisen. Sie muss ihn gegebenenfalls der (zuständigen, vgl. § 73 I VwGO) Widerspruchsbehörde vorlegen	
Verfahren vor der Widerspruchsbehörde	Die Widerspruchsbehörde besitzt die Abhilfe- oder Verwerfungsbefugnis und sie erlässt einen Widerspruchsbescheid, § 73 I S. 1 VwGO	
	Erlass des Widerspruchsbescheids, § 73 III	
	<ul style="list-style-type: none"> Begründungszwang Rechtsmittelbelehrung (förmliche) Zustellung 	

5.2 Klageverfahren	Anfechtungsklage	Verpflichtungsklage
Form und Frist:	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlich, § 81 VwGO • innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids, vgl. § 73 III VwGO; • bei Fristversäumnis ggfs. Wiedereinsetzung in die Klagefrist, § 60 VwGO 	
Vorverfahren durchgeführt	Anfechtungswiderspruch	Verpflichtungswiderspruch
Ausnahme: § 75 VwGO	-----	Über den Antrag auf Begünstigung wurde nicht innerhalb angemessener Zeit entschieden
ggf. wird das Verfahren ausgesetzt	Über den Widerspruch wurde nicht innerhalb angemessener Zeit entschieden	
Klagebefugnis	Kläger muss geltend machen, dass er durch das rechtswidrige Verwaltungshandeln in eigenen (Grund- oder sonstigen öffentlich-rechtlichen) Rechten verletzt wird (man darf nicht fremde Recht einklagen!), § 42 II VwGO	
Rechtsweg	Verwaltungsrechtsweg, § 40 VwGO	
Zuständigkeit des angerufenen Gerichts	sachliche Zuständigkeit, § 45 ff VwGO örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO	
Rechtsschutzbedürfnis	Es muss ein schützenswertes rechtliches Interesse an der Entscheidung des Gerichts an der Klage geben.	
Begründetheit der Klage	die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger deshalb in seinen Rechten verletzt, § 113 I VwGO	die Verpflichtungsklage ist begründet, wenn der Kläger Anspruch auf den beg. Verwaltungsakt hat und die Ablehnung ihn deshalb in seinen Rechten verletzt, § 113 V
Tenor der Entscheidung	Der Bescheid der...behörde/des Beklagten vom ... wird aufgehoben.	Der Bescheid der ...behörde/des Beklagten wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger <i>Leistungen nach dem BAFöG ab 10/2015 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.</i>